

Häufige Rechtsfragen zu außerunterrichtlichen Veranstaltungen

In dieser Zusammenfassung sollen die den GEW Rechtsschutzstellen häufig gestellten Fragen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, dargestellt werden. Rechtliche Basis für jede außerunterrichtliche Veranstaltung ist Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums (VwVO AUV - GEW Jahrbuch 2007, S. 88 ff). Diese und die Ausführungen zur Aufsichtspflicht (GEW Jahrbuch 2007, S. 73 ff) sollten vor jeder Planung in Ruhe gelesen werden. Danach beschließt die GLK mit Einverständnis der Schulkonferenz über die Grundsätze für außerunterrichtliche Veranstaltungen, die Klassenpflegschaft soll über die einzelne Veranstaltung beraten, der Schulleiter genehmigt und letztlich organisiert die Lehrkraft. Fragen können sein:

Auf Reisekosten verzichten?

Im Prinzip sind Lehrkräfte, wenn nicht triftige personenbezogene Gründe wie bspw. Schwerbehinderung oder Mutterschutz vorliegen, zur Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen verpflichtet. Das Problem ist, dass die zugewiesenen Mittel in aller Regel bei weitem nicht für alle Veranstaltungen einer Schule reichen. Niemand - weder Schulleitung, Eltern oder Konferenzen - kann Lehrkräfte verpflichten, auf Reisekosten zu verzichten. Ohne vollen oder teilweisen Verzicht darf jedoch die Schulleitung - bei nicht ausreichenden Mitteln - eine Veranstaltung nicht genehmigen. Somit liegt die Entscheidung bei der Lehrkraft: Verzichtet sie ganz oder teilweise auf Reisekosten und führt die Veranstaltung durch oder verzichtet sie nicht, dann wird die Veranstaltung nicht genehmigt. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis können grundsätzlich nicht rechtswirksam auf Reisekosten verzichten (BAG 6 AZR 323/02). Trotz abgegebener Verzichtserklärung können Reisekosten abgerechnet werden.

Wegen der nicht ausreichenden Mittel gibt es vermehrt Bestrebungen, dass Freiplätze von Lehrkräften in Anspruch genommen werden. Dies ist bei ausdrücklich für Begleitpersonen ausgewiesenen Freiplätzen beamtenrechtlich unbedenklich. Bei allgemein ausgewiesenen Freiplätzen sollte zumindest die Genehmigung der Schulleitung zu dieser Praxis ausdrücklich eingeholt werden. Beamtenrechtlich äußerst fragwürdig wäre die Verteilung der Gesamtkosten ausschließlich auf die Schülerzahl oder die direkte Finanzierung der Kosten für die Begleitpersonen durch Schülereltern. Eine Genehmigung dieses Verfahren durch Schulleitungen dürfte ausscheiden.

Vergütung für Teilzeit-Lehrkräfte

Auch teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte organisieren oft außerunterrichtliche Veranstaltungen. Für die Dauer von ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen haben Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis einen Rechtsanspruch auf volle Vergütung (BAG 5 AZR 566/04). Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis in Altersteilzeitarbeit (Ausnahme: Arbeitsphase im Blockmodell und Vollzeit) dürfen grundsätzlich keine Mehrarbeit ausüben. Sie sind deshalb von ganztägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen ausgeschlossen - sofern die Schulleitung nicht einen Freizeitausgleich zusichern kann. Das gilt leider nicht für teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis (BVwG 2 C 52.03). Doch auch diese haben einen Anspruch auf einen gewissen Ausgleich wie z.B. eine weniger häufigere Heranziehung als Vollzeitkräfte.

Vertragsabschlüsse als dienstliche Tätigkeit, Haftung

Für Lehrkräfte ist die Organisation von außerunterrichtlichen Veranstaltungen auch immer mit dem Abschluss von Verträgen, bspw. mit Beförderungs- oder Beherbergungsunternehmen, verbunden. Wichtig ist, dass dabei bei allen Anfragen, Bestellungen, Aufträgen klar für das Gegenüber erkennbar

ist, dass nicht Herr oder Frau xy als Privatperson handelt sondern die Lehrkraft xy an der jeweiligen konkreten Schule. Deshalb sollte auch grundsätzlich die Schul- und nicht die Privatschrift verwendet werden. Nur so ist klar erkennbar, dass es keine Privatangelegenheit sondern eine dienstliche Tätigkeit ist. Für alle Rechtsauseinandersetzungen und Haftungsfragen ist dann klar das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das jeweilige Regierungspräsidium und nicht die Privatperson Lehrkraft, zuständig.

Teilnahme der Schüler kann nicht erzwungen werden

Nach der VwVO AUV „sollen grundsätzlich alle Schüler der Klasse“ teilnehmen. Die Durchsetzung dieser Regelung erfordert im Einzelfall Überzeugungsarbeit der Lehrkraft und ggf. der Schulleitung. Rechtlich kann in aller Regel eine Teilnahme gegen den erklärten Willen der Erziehungsberechtigten nicht durchgesetzt werden.

Haftung bei Transport in Privat-PKWs

Insbesondere bei kleineren Gruppen ist eine immer wieder gestellte Frage, ob ein Transport im privaten PKW der Lehrkraft oder von Schülereltern möglich ist. Dieser ist nach Genehmigung durch die Schulleitung grundsätzlich möglich. Außer bei größter Unachtsamkeit ist auch das Haftungsrisiko überschaubar. Zunächst ist die KFZ-Haftpflichtversicherung für alle Schäden auch der Passagiere eintrittspflichtig, nicht jedoch für den Fahrer oder die Fahrerin selbst. Daneben gilt für die Lehrkräfte selbst die Unfallfürsorge. Das einzige vollständig nicht abgedeckte Risiko ist der Schadenfreiheitsrabatt der KFZ-Haftpflicht- und ggf. Vollkaskoversicherung. Eltern können gegen einen geringen Beitrag eine zusätzliche Versicherung bei der WGV für weitere Haftungsansprüche abschließen. Für Lehrkräfte gilt die Amtshaftung und der Anspruch auf Ersatz von Sachschaden gemäß § 102 Landesbeamtengesetz.

Bargeldloser Zahlungsverkehr empfohlen

Alle Kosten im Zusammenhang mit einer außerunterrichtlichen Veranstaltungen sollen nach der VwVO AUV über ein zweckgebundenes Treuhandkonto abgewickelt werden, das von der organisierenden Lehrkraft verwaltet wird. Die Abrechnung ist durch die Schulleitung zu prüfen. Diese Regelung wird erfahrungsgemäß oft eher weniger akribisch befolgt. Wichtig ist eine klare und durchschaubare Abrechnung in der Einnahmen und Ausgaben klar dokumentiert werden. Keinesfalls empfehlenswert ist die Vermischung dieser Gelder mit privaten Geldern. Diese ist beamtenrechtlich höchst bedenklich. Aus Haftungsgründen dürfen Geldbeträge im Lehrerzimmer oder sonst wo außerhalb des Wertbehältnisses (Tresor) der Schule allenfalls kurzfristig verschlossen, aber keinesfalls längerfristig oder über Nacht verwahrt werden. Im Verlustfalle führt dies sonst in aller Regel zu einer Haftung der Lehrkraft wegen grober Fahrlässigkeit. Geldverluste werden bei nicht gesicherter Aufbewahrung in der Regel auch nicht durch Berufshaftpflichtversicherung ausgeglichen. So weit möglich empfiehlt sich ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

Verantwortung der Begleitpersonen

Die Zahl der Begleitpersonen hängt von der Einschätzung der Aufsichtssituation ab. Bei gemischten Gruppen empfiehlt sich grundsätzlich eine männliche und eine weibliche Begleitperson. Bei schwierigen Schülergruppen muss die Zahl der Begleitpersonen erhöht werden. Letztlich verantwortlich ist die organisierende Lehrkraft. Nicht-Lehrkräfte können als Begleitpersonen mitgenommen werden, sind dann auch mit verantwortlich und über die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen der Regelung geschützt. Die Letztverantwortung liegt jedoch immer bei den begleitenden Lehrkräften. Diese sollten gegenüber der Schulleitung klar begründet darlegen, bei welcher Situation

sie ggf die Aufsichtsverantwortung nicht mehr übernehmen können. Weist die Schulleitung dann die Durchführung dennoch an, ist sie zumindest mit verantwortlich.

Regeln mit der Gruppe vorher vereinbaren

Zweckdienlich ist die Aufstellung von klaren Regeln mit der Gruppe vor der Veranstaltung. Diese sollten schriftlich den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Die Kenntnis und das Einverständnis sollte mit Unterschrift bestätigt werden. Dies gilt insbesondere für den Besuch von Schwimmbädern u.ä. und für unbeaufsichtigte Ausgänge in Kleingruppen.

Reisekostenabrechnung und GEW-Rechtsschutz

Für GEW Mitglieder gibt es im Falle des Falles immer noch den GEW-Rechtsschutz und die in der Mitgliedschaft enthalten Berufshaftpflichtversicherung, auch wenn zu hoffen bleibt, dass die Veranstaltung planungsgemäß und ohne größere Zwischenfälle durchgeführt werden kann. Nach der Veranstaltung kommt die Abrechnung, die Rückzahlung evtl. Überschüsse, deren Einplanung empfehlenswert ist, und dann die Reisekostenabrechnung. Mit der dann folgenden Erkenntnis, dass selbst bei voller Kostenerstattung die langjährig unveränderten Sätze die Kosten von bescheidensten Quartieren heute nicht mehr decken, bleibt dann nur die Geltendmachung der Differenz bei der Steuererklärung. Die GEW arbeitet politisch an der Mittelerhöhung und der Erhöhung der Reisekostensätze. Der GEW-Rechtsschutz führt dazu für Mitglieder auch Musterverfahren mit dem dabei nötigen „langen Atem“.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle